



STÜCK 36 / JAHRGANG 2008

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 13. NOVEMBER 2008

71. Gesetz vom 11. September 2008, mit dem das Tiroler Grundsicherungsgesetz geändert wird

71. Gesetz vom 11. September 2008, mit dem das Tiroler Grundsicherungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Grundsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 20/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 56/2008 wird wie folgt geändert:

§ 11 hat zu lauten:

„§ 11

Kostenersatz durch Unterhaltspflichtige

(1) Soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Empfängers der Grundsicherung verpflichtet sind, die Kosten der Grundsicherung in dem durch Verordnung der Landesregierung festzusetzenden Ausmaß zu ersetzen.

Dieses Ausmaß darf höchstens bis zur Höhe der Unterhaltspflicht festgesetzt werden.

(2) Bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Unterhaltspflichtigen ist auf deren wirtschaftliche Verhältnisse und ihre sonstigen Sorgepflichten Bedacht zu nehmen.

(3) Großeltern und Enkel sind nicht zum Kostenersatz verpflichtet. Kinder sind nicht zum Ersatz der Kosten für Leistungen verpflichtet, die ihren Eltern im Rahmen der Hilfe für pflegebedürftige Personen (§ 7 Abs. 5) bzw. für alte Personen (§ 7 Abs. 7) gewährt werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Reheis

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
Druck: Eigendruck